

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF STREETSCOOTER SCHWEIZ AG, OENSINGEN (AGB)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche Leistungen der StreetScooter Schweiz AG („StreetScooter“) gelten die vorliegenden AGB, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt sowohl für Entwicklungsdienstleistungen wie auch für Entwicklungswerke (beide als „Produkte“ bezeichnet).
2. Die Bestellung des Kunden hat schriftlich zu erfolgen und bedarf zur Verbindlichkeit einer Auftragsbestätigung, welche für den Vertragsinhalt allein massgebend ist.
3. An Offerten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich StreetScooter alle Rechte vor, soweit nicht vertraglich etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist. Insbesondere dürfen Unterlagen von StreetScooter nur nach vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk in Schweizer Franken (CHF). Sämtliche Nebenkosten inkl. Steuern, Gebühren usw. gehen mangels anderer Abreden zu Lasten des Bestellers.
2. Sofern nichts Besonderes vereinbart wurde, wird ein Drittel des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest im Anschluss an die Lieferung.
3. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind unzulässig. Für verspätete Zahlungen wird ohne vorangehende Mahnung vom 31. auf das Rechnungsdatum folgenden Tage an ein Verzugszins von 5% p.a. berechnet
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Liefermodalitäten

1. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Klarstellung sämtlicher technischer Einzelheiten und etwaiger Rückfragen.
2. Solange StreetScooter durch höhere Gewalt an der Ausführung bzw. Lieferung der Bestellung gehindert ist, steht die Lieferfrist still. Als höhere Gewalt gelten auch schwerwiegende, ohne Verschulden eintretende Umstände, wie z.B. Streik, Feuer, Pandemien, das Inkrafttreten von Einfuhrverboten oder eine erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle sowie erhebliche Verzögerungen von Zulieferungen, welche zur Ausführung des Auftrages unerlässlich sind.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

IV. Eigentumsvorbehalt und Sicherstellung

1. StreetScooter behält sich das Eigentum an ihren Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor und ist ermächtigt, den Vorbehalt von sich aus im zuständigen Register eintragen zu lassen.
2. Bei Weiterverkauf, auch in eingebautem Zustand, gilt die Kaufpreisforderung als an StreetScooter abgetreten. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

3. Ferner behält sich StreetScooter vor, ihre Forderungen ganz oder teilweise abzutreten.
4. Verschlechtert sich die Situation eines Kunden während der Laufzeit eines Auftrages erheblich, so hat StreetScooter das Recht ihre Leistungen von einer Sicherstellung abhängig zu machen. Unterbleibt diese, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung des daraus entstandenen Schadens berechtigt.

V. Gefahrtragung

1. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Abholung über, bei einem Versandungskauf mit der Übergabe an den Frachtführer.
2. Wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr auf ihn über.

VI. Gewährleistung / Garantie

1. StreetScooter übernimmt eine Garantiefrist von 24 Monaten ab Gefahrübergang gemäss nachfolgenden Bedingungen.
2. Der Kunde hat die Produkte innert 8 Arbeitstagen nach Erhalt zu kontrollieren und offene Mängel schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so gelten die Produkte diesbezüglich als genehmigt.
3. Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit gelten nicht als Mangel. Angaben in Katalogen, Preislisten und anderem Informationsmaterial sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Produktes; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
4. Bei allfälligen Mängeln besteht ausschliesslich ein Recht auf Reparatur, jedoch kein Recht auf Preisnachlässe oder Wandelung. Zur Mängelbehebung ist StreetScooter angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist StreetScooter insoweit von der Garantie befreit.
5. Die Garantie erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang (und) infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht reproduzierbarer Softwarefehler u.a. entstehen.
6. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten.

VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist **Oensingen**. Indessen hat StreetScooter auch das Recht, den Kunden vor dem für ihn zuständigen Gericht zu belangen.
2. Es ist Schweizer Recht anwendbar (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG).